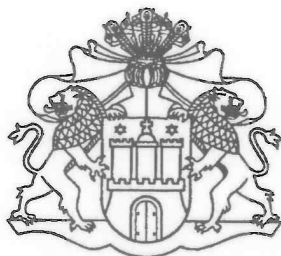


Landgericht Hamburg

Az.: 308 O 166/13



Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Astragon Software GmbH,
vertreten durch d. Dirk Walner,
Limitenstraße 67-78, 41236 Mönchengladbach

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **NIMROD Rechtsanwälte Bockslaff, Scheffen,**
Emser Straße 9, 10719 Berlin, Gz.: 4037/13-0254

gegen

- Antragsgegner -

erlässt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 8 - durch die Richterin am Landgericht Dr. [REDACTED] die Richter [REDACTED] und die Richterin am Landgericht [REDACTED] am 17.07.2013 folgende **Beschluss:**

- I. Im Wege der einstweiligen Verfügung - der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung - wird dem Antragsgegner bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,-; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre)

verboten,

das Computerspiel „Landschaftsimulator 2013“ über den eigenen Internetanschluss für den Abruf durch andere Teilnehmer in P2P-Netzwerken zum Herunterladen bereit zu halten und damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

- II. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens nach einem Streitwert von

€ 30.000,00 zu tragen.

Gründe


Der auf Antrag der Antragstellerin ergangenen Entscheidung liegen prozessual die Regelungen der §§ 935 ff., 922 ZPO zugrunde, wobei die Zuständigkeit des Gerichts aus § 32 ZPO folgt. Der Verbots- bzw. Unterlassungsanspruch folgt aus den §§ 97, 19a UrhG, die Androhung der Ordnungsmittel beruht auf § 890 ZPO.

I. Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung ist zulässig, insbesondere ist die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Hamburg gegeben. Gegenstand des Verfahrens ist ein widerrechtliches öffentliches Zugänglichmachen eines urheberrechtlich geschützten Computerspiels durch ein Filesharingsystem im Internet. Das ist eine unerlaubte Handlung, bei der neben dem allgemeinen Gerichtsstand auch der besondere Gerichtsstand gemäß § 32 ZPO eröffnet ist (*Kefferpütz* in *Wandtke/Bullinger*, UrhG, 3. Auflage 2009, § 105 Rn. 8). Als (potentieller) Erfolgsort einer Urheberrechtsverletzung ist jeder Ort anzusehen ist, zu dem die angegriffenen Inhalte objektiv einen deutlichen Bezug aufweisen. Ein solcher Bezug besteht zu jedem Ort, an dem eine Kenntnisnahme nach den Umständen des konkreten Falls erheblich näher liegt als dies aufgrund der bloß theoretischen Möglichkeit des Abrufs der Fall wäre (vgl. BGH, GRUR 2010, 461 Tz 16 ff.-The New York Times). Eine besondere Beziehung des Rechtsstreits zum Gerichtsstandort Hamburg im oben beschriebenen Sinne ist vorliegend gegeben: Das über ein Filesharingsystem im Internet angebotene streitgegenständliche Computerspiel kann und soll gerade ohne jede lokale Beschränkung von beliebigen anderen Teilnehmer des jeweiligen Systems abgerufen werden können.

II. Die Antragstellerin hat das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen des tenorierten, aus § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG folgenden Unterlassungsanspruchs gegen den Antragsgegner dargelegt und glaubhaft gemacht.

1. Das streitgegenständliche Computerspiel genießt jedenfalls Laufbildschutz nach § 95 UrhG.

2. Die Antragstellerin hat durch Vorlage eines Lizenzvertrages mit der GIANTS Software GmbH vom 26.02.2012 glaubhaft gemacht, exklusive Nutzungsrechtsinhaberin für den Online-Vertrieb einschließlich Downloadmöglichkeit des Spiels für den Bereich Deutschland, Luxemburg, Schweiz und Österreich zu sein (Anlage AST 1). Die Firma GIANTS wird im ©-Vermerk des DVD-Covers als exklusive Nutzungsrechtsinhaberin aufgeführt.

3. Die Antragstellerin hat weiter durch eidesstattliche Versicherung des Ermittlers  der Baseprotect GmbH vom 29.04.2013 glaubhaft gemacht, dass am 29.04.2013 um 16:36:03 unter der IP-Adresse 79.243.221.27, am 27.04.2013 um 15:20:32 Uhr unter der IP-Adresse 79.243.221.247, am 28.04.2013 um 17:13:33 Uhr unter der IP-Adresse 79.243.202.163 und am 28.04.2013 um 19:42:19 Uhr unter der IP-Adresse 79.243.210.42 jeweils eine Datei des streitge-

genständlichen Computerspiels im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist und eine voll funktionsfähige Version des Spieles heruntergeladen werden konnte.

3. Der Antragsgegner hat für diese Rechtsverletzung einzustehen. Er ist nach der von der Antragstellerin eingeholten Auskunft der Deutschen Telekom AG vom 25.06.2013 (Anlage ASt 3), die aufgrund eines Gestattungsbeschluss des Landgerichts Köln zum Az. 216 O 57/13 erfolgte, Inhaber des Internetanschlusses, dem die ermittelten IP-Adressen zu den jeweils ermittelten Zeiten zugeordnet waren. Damit besteht eine tatsächliche Vermutung, dass der Antragsgegner für die eingetretenen Verletzungen als Täter verantwortlich ist (BGH, U. v. 12.5.2010, Az.: I ZR 121/08, Juris, Rn. 12 – „Sommer unseres Lebens“). Dieser Vermutung ist der Antragsgegner nicht entgegengetreten, obwohl ihm hierzu durch das anwaltliche Abmahnschreiben vom 28.06.2013 (Anlage ASt 4) Gelegenheit gegeben wurde.

4. Die danach dem Antragsgegner zurechenbare widerrechtliche Nutzung begründet die Vermutung einer Wiederholungsgefahr. Zur Ausräumung dieser Vermutung wäre die Beendigung der Rechtsverletzung und die Abgabe einer ernsthaften, unbefristeten, vorbehaltlosen und hinreichend strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung erforderlich gewesen (vgl. Dreier/Schulze, UrhG, 3. Aufl., § 97 Rn. 41, 42; v. Wolff in Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 3. Aufl., § 97 Rn. 34, 35), wie sie erfolglos verlangt worden ist.

III. Es besteht auch ein Verfügungsgrund. Dieser folgt grundsätzlich bereits aus der Wiederholungsgefahr. Im Übrigen hat die Antragstellerin die Sache geboten zügig behandelt.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf den § 91 Abs. 1 ZPO. Der Gegenstandswert ist nach den §§ 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG, 3 ZPO geschätzt worden. Den von der Antragstellerin beantragten Streitwertes von € 100.000,- wertet die Kammer als überhöht. Insbesondere ergibt sich aus den vorangegangener Abmahnungen des Antragsgegners durch die Antragstellerin in anderen Fällen und der von dem Antragsgegner in einem anderen Verfahren abgegebenen Unterlassungsverpflichtungserklärung vom 14.06.2012 kein erhöhtes Angriffsinteresse, denn dass die ermittelten früheren Rechtsverletzungen durch den Antragsgegner begangen wurden, steht nicht fest. Die Unterlassungsverpflichtungserklärung wurde ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht abgegeben.

D. 

Richterin
am Landgericht


Richterin


Richterin
am Landgericht